



## **AMTLICHE BERICHTIGUNG DES CURRICULUMS FÜR DIE MASTERSSTUDIEN „ALTE MUSIK“**

Das Curriculum für die Masterstudien „Alte Musik“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 16/2023 vom 15. März 2023 wird amtlich berichtigt und hiermit in korrigierter Fassung wiederveröffentlicht.

Beschluss des Senats am 07.11.2023.

## Curriculum für die Masterstudien

### **Alte Musik**

(Early Music)

Cembalo und Generalbass: UV 066 713

Historische Blasinstrumente / Blockflöte: UV 066 723

Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente: UV 066 630

Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente: UV 066 631

Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente: UV 066 661

Historische Streichinstrumente / Violininstrumente: UV 066 738

Historische Streichinstrumente / Violone: UV 066 633

Curriculum 2022

(Amtliche Berichtigung vom 7.11.2023)

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculaarbeitsgruppe Alte Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) am 4. Mai 2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. Juni 2022 erlassen. Es tritt grundsätzlich mit 1. Oktober 2022 in Kraft und für die Studien Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente und Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mit Beschluss des Senats vom 7. November 2023 wird das im Mitteilungsblatt 16/2023 vom 15. März 2023 veröffentlichte Curriculum amtlich berichtigt und in der vorliegenden Fassung veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

## Präambel

Historisch informierte Aufführungspraxis bedeutet die direkte Verbindung zwischen Musikwissenschaft und -praxis und ist mit dem daraus resultierenden hohen Anteil an künstlerischer Forschung an einer Musikuniversität mit großem Forschungsanteil bestens positioniert.

In den Studien „Alte Musik“ werden Kenntnisse über historische Spieltechniken, der soziokulturelle Kontext der Musik wie die Spielpraktiken der jeweiligen Zeit vermittelt, welche die Studierenden befähigen, selbst interpretatorische Entscheidungen zu treffen und diese auch quellenbezogen nachvollziehbar zu machen. Es werden spieltechnische Kompetenzen erweitert, die analog zu neuen Forschungserkenntnissen auf die immer wieder veränderte Spielpraxis verweisen. Den Studierenden wird ermöglicht, in zahlreichen verschiedenen Aufführungsformen die Weitergabe der der Musik zugrundeliegenden musikalischen Konzepte und Inhalte an ein ebenfalls wechselndes Publikum zu erproben. Die enge Anbindung an den wissenschaftlichen Bereich der historisch informierten Aufführungspraxis stärkt die wissenschaftlich-kritischen Kompetenzen der Studierenden und unterstreicht den Charakter des Studiums, welches das Ineinandergreifen von Wissenschaft und Praxis als integralen und unverzichtbaren Bestandteil versteht und einen hohen Anteil an künstlerischer Forschung beinhaltet. Dies und die enge Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Kunstuniversität Graz sowie auswärtigen fachspezifischen Institutionen (siehe <https://altemusik.kug.ac.at/projekte-veranstaltungen/partnerschaften/bildungsinstitutionen>) bewirken eine zukunftsorientierte Profilierung sowie eine Horizonterweiterung, welche die Studierenden für ihren beruflichen Werdegang als weitgehend freiberufliche Künstler\*innen ausstattet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	2
§ 1 Studieninhalt .....	2
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF).....	3
(4) Wahlfächer Wissenschaft und Praxis .....	3
(5) Wahlfachpakete .....	3
(6) Freie Wahlfächer .....	6
(7) Lehrveranstaltungsprache .....	6
(8) Lehr- und Lernmethoden .....	6
§ 2 Studienverlauf .....	7
(1) Zulassung zum Studium.....	7
(2) Lehrveranstaltungen .....	8
(3) Gruppengrößen .....	10
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	11
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen .....	12
(6) Auslandsaufenthalte.....	12
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	12
(1) Studienabschluss .....	12
(2) Masterarbeit.....	13
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	16
(4) Abschlusszeugnis .....	16
(5) Akademischer Grad .....	16
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	16
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST) .....	16
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	17
(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer .....	17
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	17
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	18
(1) Inkrafttreten .....	18
(2) Übergangsbestimmungen .....	18
Anhang .....	19
(1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung.....	19
(2) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF .....	21

## Qualifikationsprofil

Die Absolvent\*innen der Masterstudien „Alte Musik“ verfügen über eine hohe künstlerische Reife durch die Vertiefung der künstlerischen und musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zusammenhang mit projektorientierter, eigenverantwortlicher Arbeit sowie durch die Reflexion künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Aspekte als Bestandteil der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit.

Sie haben sich die Fähigkeit eines fortführenden, selbständigen Lernprozesses angeeignet und sind in ihren Spezialgebieten besonders kompetent. Dieser Prozess wird dem weiterführenden Selbststudium als Teil des Berufsbilds im Bereich der Alten Musik gerecht und kann zu einem Doktoratsstudium führen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch geeignete Ausgestaltung der Lehrinhalte auf soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status aufmerksam gemacht und somit sind Absolvent\*innen in der Lage diese Aspekte in der Praxis bewusst zu reflektieren und adäquat zu behandeln.

## § 1 Studieninhalt

### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

### (2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS-AP	SST*
<b>Komplex Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)</b>	<b>56</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfächer</b>	<b>8</b>	<b>7</b>
<b>Wahlfächer Musikwissenschaft</b>	<b>20</b>	
<b>Wahlfächer Praxis</b>	<b>19</b>	
<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>5</b>	
<b>Masterarbeit</b>	<b>12</b>	
<b>GESAMT</b>	<b>120</b>	

\* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

### (3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)

Die Studien „Alte Musik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz werden in Form von Masterstudien für folgende Instrumente angeboten:

- Cembalo und Generalbass
- Historische Blasinstrumente / Blockflöte
- Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente
- Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente
- Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente
- Historische Streichinstrumente / Violininstrumente
- Historische Streichinstrumente / Violine

### (4) Wahlfächer Wissenschaft und Praxis

Aus dem Katalog „Wahlfächer Musikwissenschaft“ und aus dem Katalog „Wahlfächer Praxis“ können Lehrveranstaltungen (LVs) individuell ausgewählt werden. Die jeweiligen LVs sind unter § 2 angeführt. Aus dem Bereich „Wahlfächer Musikwissenschaft“ sind LVs mit mindestens 20 ECTS-AP und aus dem Bereich „Wahlfächer Praxis“ LVs mit mindestens 19 ECTS-AP zu wählen. Im Rahmen der Zulassungsprüfung kann die Zulassungskommission aufgrund der vorhandenen Vorkenntnisse eine Empfehlung aussprechen, welche der zur Auswahl stehenden LVs für die jeweilige Person am geeignetsten erscheinen.

### (5) Wahlfachpakete

Der Umfang eines Wahlfachpaketes beträgt 6 ECTS-AP. Zusammenstellungen ausgewählter Wahllehrveranstaltungen bilden Wahlfachpakete.

Werden sämtliche Lehrveranstaltungen, die einem vollständigen Wahlfachpaket entsprechen, positiv absolviert, wird dieses Wahlfachpaket im Abschlusszeugnis namentlich ausgewiesen.

Im Masterstudium können nur jene Wahlfachpakete ausgewählt werden, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurden.

Das Wahlfachpaket „Musikpädagogik Praxis“ kann nur aufbauend auf das Wahlfachpaket „Musikpädagogik wissenschaftlich“ gewählt werden.

Ad Wahlfachpaket „Musikwissenschaft“:

Ausgenommen von den bereits im Bachelor- bzw. im Mastercurriculum Alte Musik vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können in diesem Wahlfachpaket sämtliche Lehrveranstaltungen des Typus VO, VU oder SE des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG bzw. zusätzliche musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen vom Typus VO, VU oder SE aus dem Lehrangebot der KUG frei gewählt werden.

Ad Wahlfachpaket „Musikpädagogik wissenschaftlich“:

Folgende Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums „Instrumental(Gesangs)-pädagogik“ an der KUG sind zu absolvieren: Instrumental(Gesangs)pädagogik 01 und Musikpädagogische Psychologie 01.

Ad Wahlfachpaket „Musikvermittlung“:

**Wahlfachpaket Musikvermittlung I:**

Aus nachfolgender Tabelle sind die beiden Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren und 2 ECTS-AP können frei aus den angeführten Wahllehrveranstaltungen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung der verpflichtenden Lehrveranstaltung „Supervidiertes Praxisprojekt I“ ist die positive Absolvierung aller anderen Lehrveranstaltungen dieses Wahlfachpaketes.

Studentafel	LV-Typ	SST	EC
<b>Pflicht-LVs</b>			
Einführung in die Musikvermittlung	VU	1	1
Supervidiertes Praxisprojekt I	PT	2	3
<b>Wahl-LVs</b>			
<b>Künstlerischer Selbstausdruck</b>			
Tanz und Bewegung	UE	1	1
Schauspieltraining für Studierende aller Studienrichtungen	UE	1	1
Kreatives Schreiben	UE	1	1
Audiovisuelle Medien und Bildende Künste	UE	1	1
<b>Angewandte Musikvermittlung</b>			
Recherche und Workshop-Gestaltung in sozialen Feldern	PR	1	1,5
Gestaltung von Einführungsworkshops	PR	1	1,5

Gestaltung von Konzerteinführungen	PR	1	1,5
Kinderkonzertgestaltung	PR	1	1,5
Programmgestaltung und begleitende Texte	VU	1	1,5
Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation	UE	1	1,5
Neue Konzertformate	VU	1	1,5
Kunst und Gesellschaft	VU	1	1,5

### **Wahlfachpaket Musikvermittlung II:**

Dieses Wahlfachpaket ist nur dann wählbar, wenn im Bachelorstudium das Wahlfachpaket Musikvermittlung I bereits positiv absolviert wurde.

Die Lehrveranstaltung „Supervidiertes Praxisprojekt II“ mit 3 ECTS-AP ist verpflichtend zu absolvieren.

Darüber hinaus können die verbleibenden 3 ECTS-AP individuell frei aus den Wahllehrveranstaltungen aus der Tabelle zu *Wahlfachpaket „Musikvermittlung I“* gewählt werden. Diese Wahlfreiheit beschränkt sich allerdings auf jene Lehrveranstaltungen, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurden.

### Ad Wahlfachpaket „Studio für Neue Musik“:

In diesem Wahlfachpaket können LVs zu Spieltechniken in der zeitgenössischen Musik und deren praktischer Umsetzung frei aus der nachfolgenden Liste gewählt werden.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>EC</b>
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 05	PR	1	1
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 06	PR	1	1
Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 01	VO	2	2
Instrumentalmusik und Live-Elektronik	LU	2	3
Notationskunde in zeitgenössischer Musik 01	VU	1	1
Notationskunde in zeitgenössischer Musik 02	VU	1	1
Spezialvorlesung SP Studio für Neue Musik	VO	2	2
Live-Elektronik 01	VU	1	2
Live-Elektronik 02	VU	1	2



Ad Wahlfachpaket „Musikpädagogik Praxis“:

Die Lehrveranstaltungen Hospitation und Lehrpraxis des jeweiligen ZKF sind zu absolvieren.

(6) Freie Wahlfächer

Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(7) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(8) Lehr- und Lernmethoden

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden reichen vom Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht und Projektarbeit bis zu Vortragseinheiten, größtenteils mit anwendungsorientierten Übungen.

Sie werden abgestimmt auf die in der historisch informierten Aufführungspraxis ineinandergreifenden künstlerisch-forschenden Inhalte. Daher sind unterschiedliche Settings (z. B. eigenverantwortliche Gruppen und Ensembles, von Lehrenden und Studierenden gemeinsam gestaltete Auftritte, Exkursionen, internationale Projekte, Wissenschafts- und Studientage) vorgesehen, in denen im Diskurs gelernt, geforscht, performt und reflektiert wird.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status in geeigneter Weise.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

#### a) Die Zulassung zum Masterstudium setzt

- den Abschluss eines Bachelorstudiums Alte Musik an der KUG oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.

#### b) Zulassungsprüfung: Die Zulassung setzt für alle Studienwerber\*innen, die das Bachelorstudium nicht an der KUG absolviert haben, die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus. Diese Regelung gilt auch für Absolvent\*innen der KUG, deren Bachelorprüfung mehr als zwei Semester zurückliegt. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in folgende zwei Teile (nähere Angaben siehe Anhang Abs. 1):

- Theoretischer Teil
- Praktischer Teil

Die Zulassungsprüfung für das Masterstudium gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

#### c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS AND COURSES		LV-Typ	ECTS-AP	Semester			
			SST.	1.	2.	3.	4.
<b>ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER</b>			<b>56</b>				
Set of major artistic subjects			12				
<b>Cembalo und Generalbass, Historische Blasinstrumente, Historische Streichinstrumente 9-12</b>	KE		<b>48</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
harpichord and basso continuo, historical wind instruments, historical strings 9-12			8	2	2	2	2
<i>Für ZKF Cembalo und Generalbass:</i>	KG		<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Quellenkunde und -praxis zum Generalbass 9-12</b> <i>Für ZKF Historische Blasinstrumente / Blockflöte:</i> <b>Consort/Neue Musik 9-12</b> <i>Für andere ZKF Historische Blasinstrumente:</i> <b>Rohrbau/Consort/Harmoniemusik 9-12</b> <i>Für ZKF Historische Streichinstrumente:</i> <b>Consort/Barockorchester 9-12</b>			4	1	1	1	1
<i>for main subject harpichord and basso continuo:</i> basso continuo applied source reading 9-12 <i>for main subject hist. wind instruments / recorder:</i> recorder ensemble/contemporary music 9-12 <i>for other main subject historical wind instruments:</i> reed making/oboe band 9-12 <i>for main subject historical string instruments:</i> consort/baroque orchestra 9-12							
<b>PFLICHTFÄCHER</b>			<b>7</b>				
Required subjects			7				
<b>Alte Musik Studium und Beruf 2</b>	VU		<b>1</b>	<b>1</b>			
early music study and profession 2			1	1			
<b>ZKF-relevante Repertoire- und Instrumentenkunde</b>	PS		<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
repertoire studies and organology of main subject			4	1	1	1	1
<b>Seminar zur Masterarbeit</b>	SE		<b>2</b>			<b>2</b>	
seminar for the master thesis			2			2	
<b>WAHLFÄCHER MUSIKWISSENSCHAFT<sup>1</sup></b>			<b>20</b>				
Electives musicology <sup>1</sup>			---				
<b>Vorlesung zu aufführungspraktischen Fragen</b>	VU		<b>12</b>				
performance practice lecture			8				
<b>Theorie Alte Musik vertiefend Master 1-2</b>	SE		<b>10</b>				
early music theory advanced Master 1-2			6				
<b>Geschichte und Methodik der Historisch informierten Aufführungspraxis 1-2</b>	PS		<b>3</b>				
history and methodology of historically informed performance practice 1-2			2				

<b>(WAHLFÄCHER MUSIKWISSENSCHAFT FORTSETZUNG)</b> (Electives musicology continued)			
<b>Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung</b> women in music and gender studies	VO	<b>3</b>	
		2	
<b>Einführung in historische Sprachformen</b> readings of historical texts	VO	<b>2</b>	
		2	
<b>Notationskunde 1-2</b> notation 1-2	VU	<b>3</b>	
		2	
<b>Historische Instrumentenkunde</b> historical organology	VU	<b>3</b>	
		2	
<b>Ornamentik</b> ornamentation	VU	<b>3</b>	
		2	
<b>Spezialvorlesung Musikwissenschaft Alte Musik</b> early music musicology lecture on various topics	VU	<b>2</b>	
		2	
<b>Seminar aus dem Schwerpunkt Musik in der Geschichte</b> seminar from the minor "music within its time"	SE	<b>6</b>	
		4	
<b>Exkursionen Alte Musik</b> early music excursions	EX	<b>4</b>	
		4	
<b>Wahlfachpaket Musikwissenschaft</b> set group of electives: musicology		<b>6</b>	
<b>Wahlfachpaket Musikpädagogik wissenschaftlich</b> set group of electives: theory of music pedagogy	LU	<b>6</b>	
<b>WAHLFÄCHER PRAXIS<sup>1</sup></b> Electives musical practice <sup>1</sup>		<b>19</b>	
<b>Vokalensemble Alte Musik</b> early music vocal ensemble	KG	<b>4</b>	
		4	
<b>Für ZKF Cembalo und Generalbass: Continuopraxis 9-12</b> <i>for main subject harpsichord and basso continuo applied basso continuo 9-12</i>	KE	<b>12</b>	
		4	
<b>Für ZKF Historische Blasinstrumente und Historische Streichinstrumente: Literaturstudium mit Generalbass (ehemals Korrepetition) 9-12</b> <i>for main subjects historical wind and string instruments: repertoire studies with accompaniment 9-12</i>	KE	<b>6</b>	
		4	
<b>Für ZKF Historische Blasinstrumente und Historische Streichinstrumente: Cembalo und Basso Continuo 7-8</b> <i>for main subjects historical wind and string instruments: harpsichord and basso continuo 7-8</i>	KE	<b>6</b>	
		2	
<b>Improvisation Alte Musik 1-4</b> early music improvisation 1-4	KG	<b>6</b>	
		4	
<b>Historischer Tanz</b> historical dance	UE	<b>3</b>	
		2	

<b>(WAHLFÄCHER PRAXIS FORTSETZUNG)</b> (Electives musical practice continued)						
<b>Historische Stimmungen</b> historical tuning systems	UE	<b>1</b>				
		1				
<b>Ensembleprojekte</b> ensemble projects	KG	<b>2</b>				
<b>Variantinstrument 5-6*</b> variable instrument 5-6*	KE	<b>4</b>				
		2				
<b>Projekte Praxis (Studientage, interne/externe Kooperationsprojekte, Kurse zu Instrumentenerhaltung)</b> practical projects (study days, internal/external cooperation projects, instrument maintenance etc.)	PT	<b>3</b>				
<b>Wahlfachpaket Studio für Neue Musik</b> set group of electives: studio for contemporary music		<b>6</b>				
<b>Wahlfachpaket Musikvermittlung</b> set group for electives: music communication		<b>6</b>				
<b>Wahlfachpaket Musikpädagogik Praxis</b> set group of electives: applied music pedagogy		<b>6</b>				
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> Free electives		<b>6</b>	1	2	2	1
		---				
<b>MASTERARBEIT</b> Master's thesis		<b>12</b>				
		---			12	
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>120</b>				

\* z.T. in Kooperation mit dem Johann-Joseph-Fux-Konservatorium

\* partly in cooperation with the Johann-Joseph-Fux-Konservatorium

<sup>1</sup> Über die tatsächlich semesterweise angebotenen Lehrveranstaltungen informiert das Institut für Alte Musik und Aufführungspraxis.

<sup>1</sup> Information on actually held courses can be obtained at the Institute for Early Music and Performance Practice.

### (3) Gruppengrößen

Für die u.a. Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern für Gruppengrößen.

Für ZKF Historische Streichinstrumente: Consort/Barockorchester (KG)	6
Für ZKF Historische Blasinstrumente/Blockflöte: Blockflötenensemble/Neue Musik (KG)	4

Für ZKF Historische Blasinstrumente: Rohrbau/Consort/Oboenband/Harmoniemusik (KG)	6
Theorie Alte Musik vertiefend (SE)	4
Vokalensemble Alte Musik	6
Improvisation Alte Musik 1-2	4
Historischer Tanz 1-2 (UE)	6
Supervidiertes Praxisprojekt (PT)	3
Alle übrigen Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Musikvermittlung	15

#### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

#### (5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

#### (6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierende des Masterstudiums haben die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

### § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

#### (1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- a) die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- b) die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit bzw. die Bestätigung über die Eignung zur künstlerischen Masterarbeit (Eignungsbestätigung).

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

## (2) Masterarbeit

Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) oder wissenschaftliche Masterarbeit zu erstellen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außer auf Deutsch auch in englischer Sprache zu verfassen, wenn die Betreuer\*innen damit einverstanden sind (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre).

Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

### a) Künstlerische Masterarbeit

- Die Masterarbeit soll im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein\*e künstlerische\*r Betreuer\*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die\*den Lehrende\*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein\*e wissenschaftliche\*r Betreuer\*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ bei der wissenschaftlichen Betreuerin\*beim wissenschaftlichen Betreuer sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.
- Die öffentliche Präsentation der Masterarbeit beruht auf einer eigenständigen Programmkonzeption (zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF). Im Fokus stehen die werkbezogene Durchdringung und Reflexion unter künstlerischen sowie wissenschaftlichen Aspekten. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung anderer Personen sowie außeruniversitärer Projekte.
- Die künstlerisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung dient dem Nachweis der Befähigung zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK).



- Mit dem\*der wissenschaftlichen Betreuer\*in sowie dem\*der künstlerischen Betreuer\*in muss gemeinsam ein Thema für eine schriftliche Abhandlung („schriftlicher Teil“) zur Präsentation vereinbart werden.
- Die Betreuung des schriftlichen Teils obliegt dem\*der wissenschaftlichen Betreuer\*in. Diese ist in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten, d.h. verwendete Literatur, Quellen bezüglich Notenmaterial, Tonträger etc. sind dabei gemäß [„Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“](#) anzugeben. Der schriftliche Teil umfasst zwischen 15 und 25 Seiten, exklusive Notenbeispiele und Quellennachweisen.
- Die Betreuung der Vorbereitung, der Gesamtkonzeption sowie der Umsetzung der Präsentation obliegt dem\*der künstlerischen Betreuer\*in.
- Der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in entscheidet, ob der\*die Kandidat\*in aufgrund des schriftlichen Teils zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigung).
- Das Gesamtkonzept – bestehend aus der künstlerischen Durchdringung des Themas, dem künstlerischen Vortrag und dem schriftlichen Teil – ist öffentlich zu präsentieren. Die Prüfung mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Prüfungsgespräch) findet vor der Prüfungskommission statt. Sollte der\*die künstlerische Betreuer\*in bzw. der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie\*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen mit einer Gewichtung von jeweils 50% in das Prüfungsergebnis ein.
- Die KUG übernimmt die Aufgabe die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die schriftliche Abhandlung der Studierenden werden zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

b) Wissenschaftliche Masterarbeit:

- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „[Weg zum Studienabschluss](#)“ findet, zu verfassen.
- Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die\*den Studierende\*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, eine\*n wissenschaftliche\*n Betreuer\*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin\*des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Fachübergreifende Themen sind möglich.
- Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ sowie, im Bereich der Wahlfächer, ein Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie im Ausmaß von 3 ECTS-AP absolviert werden.
- Die wissenschaftliche Masterarbeit ist nach Wahl der\*des Studierenden entweder zu einem eigenen Prüfungstermin vor der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach oder zum gleichen Prüfungstermin unmittelbar im Anschluss an die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu präsentieren und in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Präsentation und Prüfungsgespräch werden mündlich abgehalten und dauern insgesamt maximal 60 Minuten.
- Im Falle eines eigenen Termins ist eine Prüfungskommission nach den geltenden Bestimmungen der Satzung der KUG einzusetzen, die aus mindestens drei Personen besteht und der jedenfalls der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit angehört. In anderem Fall wird die Präsentation vor der Prüfungskommission der kommissionellen Abschlussprüfung abgehalten und von dieser Kommission das Prüfungsgespräch geführt, wofür der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit zusätzlich in die Prüfungskommission aufgenommen wird.
- Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch den\*die wissenschaftliche\*n Betreuer\*in.

- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Masterarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch gehen mit einer Gewichtung von 50% für die Masterarbeit und je 25% für Präsentation und Prüfungsgespräch in das Prüfungsergebnis ein.

### (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

- a) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF (Prüfungsanforderungen siehe Anhang).
- b) Bei Nichtbestehen der Abschlusspräsentationen im ZKF entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen. Die Anhörung der/des Studierenden ist auf deren/dessen Wunsch möglich.

### (4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium enthält die Nennung der absolvierten Wahlfachpakete.

### (5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

### (1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden

(entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

## (2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die [„Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG“](#) in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

## (3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahlllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-Anrechnungspunkt pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

## (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

## **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **(1) Inkrafttreten**

Dieses Curriculum 2022 (Abkürzung 22U) tritt grundsätzlich mit 1. Oktober 2022 in Kraft und für die Studien Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente und Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

### **(2) Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Studienjahr 2022/23 ihr Studium begonnen haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums (Version 22U) diesem unterstellt.

## Anhang

### (1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung

#### **Theoretischer Teil**

Aufnahmeprüfung Theorie Alte Musik (Niveau Theorie Alte Musik 4)

Informationen zu den Zulassungsprüfungsanforderungen sind im Institut für Alte Musik und Aufführungspraxis erhältlich. Siehe auch <https://www.kug.ac.at/studium/vor-dem-studium/zulassungsanforderungen/studien-mit-zulassungspruefung/zulassung-bachelor-alte-musik/>.

#### **Praktischer Teil**

In allen instrumentalen Prüfungen wird dem\*der Kandidat\* ein Blattspielstück vorgelegt.

### **1) Cembalo und Generalbass**

#### **Instrumentale Prüfung**

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter

- a) ein Werk um 1600,
- b) ein Praeludium und eine Fuge von Johann Sebastian Bach und
- c) ein Werk freier Wahl.

#### **Generalbassprüfung**

- Blattspiel

### **2) Historische Blasinstrumente / Blockflöte**

#### **Instrumentale Prüfung**

Es sind mindestens vorzubereiten:

- a) ein Werk vor 1600
- b) ein Werk des Barock
- c) ein Werk nach 1950

### **3) Historische Blasinstrumente / Fagottinstrumente**

#### **Instrumentale Prüfung**

Vorzubereiten sind mindestens drei Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 19. Jahrhundert auf drei unterschiedlichen Instrumenten (z.B. Dulzian, Barockfagott und klassisches Fagott)

### **4) Historische Blasinstrumente / Klarinetteninstrumente**

#### **Instrumentale Prüfung**

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile auf drei unterschiedlichen Instrumenten (z.B. Chalumeau/ Barockklarinette, klassische Klarinette und ein weiteres Instrument)

- a) Ein Werk vor 1750
- b) Ein Werk nach 1750
- c) Ein Werk nach 1800

### **5) Historische Blasinstrumente / Oboeninstrumente**

#### **Instrumentale Prüfung für MA**

Vorzubereiten sind mindestens drei Werke verschiedener Stile, darunter

- a) Ein Werk des französischen Barock
- b) Ein Werk einer anderen Stilrichtung
- c) Ein Werk nach 1770 auf klassischer Oboe oder ein Werk vor 1670 auf Schalmei/Pommer

### **6) Historische Streichinstrumente / Violininstrumente**

#### **Instrumentale Prüfung**

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter mindestens

- a) 1 Werk vor 1650
- b) eine Sonate aus dem Opus V von Arcangelo Corelli

## 7) Historische Streichinstrumente / Violone

### Instrumentale Prüfung

Vorzubereiten sind mindestens 3 Werke verschiedener Stile aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, darunter mindestens

- a) 1 Werk vor 1650
- b) 1 Werk nach 1650

### (2) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF

Der\*Die Kandidat\*in hat dem\*der Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach nach dem zweiten positiv absolvierten Semester im ZKF mindestens drei unterschiedliche Vorschläge von Präsentationen/Konzerten im Umfang von je 45 Minuten Länge bekannt zu geben. Über deren Eignung entscheidet die\*der Lehrende im ZKF. Eine der drei Präsentationen kann von dem\*der Kandidat\*in bestimmt werden. Die Auswahl des zweiten Präsentationsprogramms wird dem\*der Kandidat\*in acht Wochen vor der ersten Präsentation mitgeteilt.

Die drei eingereichten Vorschläge der Masterprüfung sollen sich thematisch und/oder stilistisch deutlich voneinander unterscheiden und jeweils ein überzeugendes Gesamtkonzept bieten.

Das Repertoire kann dabei aus Werken von der Renaissance bis zur Romantik und aus dem 20. und 21. Jahrhundert bestehen. Das Repertoire kann dabei aus Werken aller auf Cembali, Blockflöten, historischen Fagottinstrumenten, historischen Klarinetteninstrumenten, historischen Oboeninstrumenten, historischen Violininstrumenten oder Violonen gespielten stilistischen Bereichen gewählt werden.

Zwischen den beiden Prüfungsteilen liegt ein Zeitraum von ca. zwei Wochen. Das Bestehen des ersten Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil.

Zusatz Cembalo und Generalbass: Das solistische Repertoire und der Generalbass sollten jeweils zu mindestens einem Drittel im Programm vertreten sein. Ein Werk kann auf dem (Variantinstrument) Clavichord oder Fortepiano gespielt werden.